



Sachbezugskarte Technische Beschreibung

PayCenter

Die PayCenter GmbH ist ein deutsches E-Geld-Institut. Geschäftszweck ist insbesondere die Ausgabe von Prepaid-Kreditkarten in verschiedenen Variationen. PayCenter verfügt über einen eigenen Anschluss an den SEPA-Zahlungsverkehr, die Kartenguthaben werden selbst verwaltet, Kartenzahlungen werden ausschließlich nach Onlineanfragen der Händler autorisiert.

Eine bedeutende Kartenart, die PayCenter anbietet, sind Sachbezugskarten zur Verwendung für abgaben- und steuerbefreite Sachbezüge oder pauschalversteuerte Zahlungen.

Mastercard®-Netzwerk

Die Sachbezugskarten von PayCenter sind steuerkonform eingeschränkte Prepaid-Mastercards.

Die Karten können im Netzwerk der Mastercard-Vertragshändler (Akzeptanzstellen) eingesetzt werden. Bei Zahlstellen, die dem Mastercard-Netzwerk nicht angeschlossen sind, bei Händlern ohne Mastercard-Akzeptanzvertrag, kann mit den Karten nicht bezahlt werden.

Sachbezugskarte als Prepaid-Mastercard

Prepaid-Mastercards eignen sich mit bestimmten Einschränkungen als steuerkonforme Sachbezugskarte. Prepaidkarten sind im Schreiben des BMF vom 15.03.2022 ausdrücklich als mögliches Instrument zur Auszahlung von Sachbezügen genannt. Als Herausgeber von Prepaid- Mastercards können wir die Karten mit verschiedenen Beschränkungen versehen. Es ist möglich, bestimmte Verfügungen zu sperren – wie zum Beispiel Barabhebungen. Es ist auch möglich, die Zahlung in bestimmten Regionen zuzulassen oder zu verhindern, Zahlungen können auf lokale Kassen (POS) oder auf Onlinegeschäfte beschränkt werden. Darüber hinaus gibt es weitere Beschränkungsmöglichkeiten.

Prepaid-Karten müssen vor einer Verfügung aufgeladen werden. Nur im Rahmen vorheriger Aufladungen sind Zahlungen durch den Karteninhaber möglich.

Unsere Sachbezugskarten sind Karten mit NFC-Chip. Sie sind grundsätzlich 5 Jahre gültig und können im Design des Arbeitgebers hergestellt werden.

Nutzung der Prepaid-Mastercard

Jede Prepaid-Mastercard hat eine Kreditkartennummer von Mastercard und zu jeder Karte wird an den Karteninhaber eine PIN ausgegeben. Verfügungen sind grundsätzlich nur mit der Karte in Verbindung mit der PIN möglich. Eine Kartenzahlung ist ferner nur möglich, wenn der Händler vorher bei PayCenter elektronisch anfragt, ob die Zahlung in Ordnung geht. Wir prüfen bei jedem einzelnen Zahlungsvorgang vor der Genehmigung der Zahlung, ob die Karte vereinbarungsgemäß genutzt wird. Nur wenn das gegeben ist, wird die Zahlung freigegeben.

Grundsätzliche Beschränkungen der Sachbezugskarten

Alle Sachbezugskarten sind wie folgt beschränkt

- Keine Barabhebungen
- Keine Hinterlegung der Karte für Konten
- Keine Transaktionen außer der Kartenverfügung (keine Überweisungen und Lastschriften)
- Keine Glücksspiel-Transaktionen und keine sonstigen Zahlungen an Adult-Händler

Spezifische Beschränkungen der Sachbezugskarten

Der Arbeitgeber, der Sachbezugskarten mit uns zusammen herausgibt, kann zwischen verschiedenen steuerlich zulässigen Beschränkungen wählen:

Händlerkarten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 a ZAG

Geldkarten für eine bestimmte Ladenkette zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den einzelnen Geschäften im Inland oder im Internetshop dieser Ladenkette mit einheitlichem Marktauftritt.

Warengruppen Karten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 b ZAG

Geldkarten in Form von Prepaid-Karten, die nur berechtigen, Waren oder Dienstleistungen aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette im In- und Ausland zu beziehen

Regionalkarte gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 a ZAG

Geldkarten in Form von Prepaid-Karten, unabhängig von einer Betragsangabe, die berechtigen, Waren oder Dienstleistungen eines Einkaufs- oder Dienstleistungsverbunds zu beziehen, wobei sich die Händler auf eine bestimmte inländische Region mehrerer benachbarter Städte einer ländlichen Region oder auf eine Stadt beziehen.

Der Arbeitgeber kann allein bestimmen, welche Art von spezifischer Beschränkung seine Karten haben sollen. Er kann auch bestimmen, ob seine Mitarbeiter die Wahl haben sollen, die Art der Beschränkung selbst zu wählen.

Technische Funktion der Beschränkung

Vorher aufgeladenes Guthaben kann zum Bezahlen ausschließlich bei Mastercard-Händler verwendet werden. Der Zahlungsvorgang funktioniert nicht, wenn die Karte an einem Kassenterminal verwendet werden soll, welches nicht für die Mastercard-Kreditkarte freigeschaltet ist.

Jeder Händler, der für die Mastercard-Nutzung freigeschaltet ist, bekommt über das Mastercard

System eine individuelle Mastercard-Kennung, die an den Kassenterminals verwendet wird.

Beim Einsatz einer unserer Sachbezugskarten an einem Terminal wird eine

Autorisierungsanfrage über Mastercard zu unserem Server geschickt. Diese Autorisierungsanfrage enthält mehrere Informationen über die Transaktion, wie den Betrag, die Art der Zahlung, die verwendete PIN, das Ablaufdatum der Karte und auch Informationen über den Händler: Namen, Adresse und Händler-ID sowie Acceptor-ID. Die Acceptor-ID ist eine individuelle Nummer für die Kartenterminals eines Händlers an einem Standort. Für unterschiedliche Filialen eines Händlers werden unterschiedliche Acceptor-IDs verwendet.

Bei Sachbezugskarten in Form von **Händlerkarten** wurde ein bestimmter Händler bzw. eine Handelskette aus einer Liste von etwa 80 Händlern ausgewählt. Der Wunschhändler eines Karteninhabers wird bei den Kartendaten gespeichert.

Bei der Autorisierungsanfrage zu einer Zahlung wird der Händlernername mit dem hinterlegten Namen abgeglichen und die Zahlung nur freigegeben, wenn der anfragende Händler mit dem hinterlegten Händler übereinstimmt. Zusätzlich schließen wir bei Händlerkarten Verfügungen aus dem Ausland aus.

Bei **Warengruppen-Karten** haben wir Händler ausgesucht, die ausschließlich Waren oder Dienstleistungen aus reinen Warengruppen anbieten. Die Unternehmen stellen wir in einer speziellen Liste (Whitelist) zusammen. So gibt es eine Whitelist „Bekleidung“, eine Whitelist „Beautycard“ oder eine Whitelist „Gastronomie“ und andere. Bei der Prüfung, ob eine Zahlung vereinbarungsgemäß und steuerkonform ist, verlassen wir uns nicht auf den Merchant Category Code (MCC).

Hat ein Arbeitgeber gestattet, dass seine Mitarbeiter sich eine Warengruppe aussuchen dürfen, dann kann der Karteninhaber diese Warengruppe über seinen Onlinezugang auswählen. Wir speichern dann die gewünschte Whitelist der zu dieser Warengruppe gehörenden Akzeptanzstellen bei den Kartendaten des Karteninhabers. Bei Autorisierungsanfragen vergleichen wir, ob der anfragende Händler in der Warengruppenliste enthalten ist.

Bei **Regionalkarten** speichern wir die Akzeptanzstellen einer bestimmten Region, zum Beispiel eines bestimmten PLZ-Bereichs, in einer Liste (Whitelist). Die Liste haben wir erstellt anhand der Adresse der Akzeptanzstellen und deren individuellen Card-Acceptor (Terminal) ID. Mit dieser Nummer sind die Akzeptanzstellen auf eine exakte Adresse fixiert. Bei einem großen Mastercard-Händler hat jede Niederlassung eine individuelle Card-Acceptor-ID.

Eine Region kann auf unmittelbar räumlich angrenzende PLZ-Bezirke begrenzt werden (Städte und Gemeinden, die in zwei PLZ-Bezirke fallen, werden als ein PLZ-Bezirk betrachtet). Die maximale Größe einer Region ergibt sich durch einen zweistelligen PLZ-Bezirk und die unmittelbar räumlich angrenzenden zweistelligen PLZ-Bezirke. Die PayCenter GmbH bildet solche steuerkonformen Regionen und stellt sie dem Arbeitgeber über dessen Onlinezugang zur Auswahl zur Verfügung.

Bei der Autorisierungsanfrage wird neben den normalen Prüfungen (PIN, Ablaufdatum, verfügbares Guthaben) auch die ID der Akzeptanzstelle überprüft. Stimmt die ID mit einer Nummer aus der Whitelist überein, und passen auch die anderen oben genannten Prüfungen, wird die Zahlung genehmigt und wir belasten die Karte mit dem Umsatz. Ist aber die ID eines anfragenden Kassenterminals nicht in der Whitelist enthalten, wird die Zahlung abgelehnt.

Erstmalige Verwendung einer Sachbezugskarte

Nach der Registrierung und der Legitimation des Arbeitgebers, der Hinterlegung eines Kartendesigns und der Speicherung der Mitarbeiterdaten werden die Karten und die PIN an die Mitarbeiter oder an die Firma versandt.

Alle Karten sind mit den grundsätzlichen steuerrechtlichen Beschränkungen versehen. Darüber hinaus müssen die Karten bei der Ausgabe bereits mit einer speziellen Beschränkung (Wunschhändler, Wunschwarengruppe, regionale Beschränkung) versehen werden.

Bis zur ersten Aufladung ist es dem Mitarbeiter und der Firma jederzeit möglich die spezielle Beschränkung zu ändern. Nach der ersten Aufladung ist die Änderung der speziellen Beschränkung nur möglich, wenn das Kartenguthaben maximal 1 EUR beträgt.

Änderung der spezifischen Beschränkung einer Sachbezugskarte

Die Änderung einer spezifischen Beschränkung einer Sachbezugskarte, zum Beispiel die Änderung eines Wunschhändlers oder einer Wunsch-Warengruppe oder der Wechsel von einer regionalen Beschränkung zu einem Wunschhändler oder umgekehrt, ist möglich. Die Änderung ist allerdings an die steuerrechtliche Auflage geknüpft, dass das Restguthaben auf der Karte maximal 1 EUR betragen darf.

Sofern das Restguthaben einer Karte maximal 1 EUR beträgt, kann die Firma oder, wenn die Firma das gestattet, der Mitarbeiter, die spezifische Beschränkung neu wählen. Folgende Aufladungen sind dann entsprechend der neu gewählten Verfügungsmöglichkeit zu verwenden.

Aufladung der Sachbezugskarten

Die Sachbezugskarten können über zwei Wege aufgeladen werden.

a) Der Arbeitgeber überweist die Sachbezüge für seine Karten in einer Summe auf ein spezielles Verrechnungskonto bei uns und lädt parallel eine Liste mit den

Einzelbeträgen, die jeder einzelne Karteninhaber erhalten soll, über das Onlineportal hoch. Anschließend führt die Firma die Aufladung der Karten in Echtzeit durch.

b) Der Arbeitgeber nutzt ein separates Konto, das wir jeder einzelnen Karte zugeordnet haben. Aufladungen können dann durch separate Überweisungen an diese Konten erfolgen. Wir stellen die Guthaben auf den Konten den jeweiligen Karteninhabern zur Verfügung. Diese Konten haben separate IBAN-Nummern, die in der Lohnbuchhaltung hinterlegt werden können. Damit ist es möglich, Kartenaufladungen vollständig automatisch mit der Lohnzahlung zusammen vorzunehmen. Weitere Vorteile: alle Kartenaufladungen sind automatisch im Lohnprogramm dokumentiert.

Rechtlich gesehen ist das interne Konto ein Konto des Arbeitgebers. Verfügungen über diese Konten sind sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Karteninhaber ausgeschlossen.

Der Karteninhaber kann nur mit der Karte verfügen, auf der die Aufladungen bereitgestellt werden.

Er kann keine IBAN etwa für Überweisungen oder Abbuchungen oder sonstige Transaktionen verwenden.

Onlineverwaltung der Sachbezugskarten

Onlineverwaltung durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann über einen Internet-Zugang alle wichtigen Informationen zu seinen Sachbezugskarten einsehen und Reports ausdrucken.

Er hat die Möglichkeit neue Karten zu bestellen und Karten, die nicht verlängert werden sollen, zu kennzeichnen. Über den Onlinezugang kann er auch bestimmen, ob seine Mitarbeiter selbständig Wunschhändler, Wunschwarengruppen oder Wunschregionen auswählen können. Ferner hat er die Möglichkeit, diese speziellen Beschränkungen für jede einzelne Karte vorzunehmen. Dabei muss auch der Arbeitgeber beachten, dass Änderungen nur bei einem maximalen Guthaben von 1 EUR möglich sind.

Onlineverwaltung durch den Karteninhaber

Der Karteninhaber hat zwei Möglichkeiten, seine Karteninformationen online abzurufen:

a) Er hat einen WEB-Zugang über den er sich mit Kartenummer und Karten-PIN anmelden kann. Über diesen Zugang kann er seine Kartenumsätze, seinen Saldo und seine Verfügungsmöglichkeiten einsehen. Sofern der Arbeitgeber das freigeschaltet hat, kann er sich auch einen eigenen Wunschhändler oder eine Wunsch-Warengruppe auswählen.

b) Er kann die kostenlose VIMpay-App nutzen und dort seine Sachbezugskarte einfügen. Damit kann der Karteninhaber in der App die Umsätze und den Guthabenstand sehen. Ferner kann er seine Karte über diesen Zugang sperren.

Die Auswahl eines Wunschhändlers oder einer Wunsch-Warengruppe ist über die App nicht möglich.

Über eine private Kreditkarte, die ebenfalls in der App eingerichtet werden kann, ist es dem Karteninhaber möglich, seine Sachbezugskarte zusätzlich mit privatem Geld aufzuladen. Für diese privaten Aufladungen gelten dann allerdings die gleichen Beschränkungen wie sie für die Sachbezugsaufladungen gelten. Eine Rückübertragung von Guthaben der Sachbezugskarte auf die private Karte ist nicht möglich. Auch wenn die Sachbezugskarte in die VIMpay-App eingefügt wird, bleiben die steuerlichen Beschränkungen unverändert bestehen.

Weitere Auskünfte erteilt:

Kontakt:

Sachbezugskarten-Team der PayCenter GmbH | sachbezugskarte@paycenter.de
Tel.: 08161-4060-420

Niederlassung Freising:

PayCenter GmbH | www.paycenter.de
Clemensänger Ring 24 | 85356 Freising

Niederlassung Stuttgart:

sachbezugskarte@paycenter.de
Richard-Wagner-Straße 1 | 70184 Stuttgart